

Todesfallkapital

Art. 30 (PKR)

Definition

Entsteht beim Tod einer versicherten Person kein Anspruch auf Leistungen (Rente oder Abfindung) gemäss Art. 26-28 PKR (Witwen-/Witwerrente, Partnerrente, Rente des geschiedenen Ehegatten), richtet die PK Uri an vorhandene Anspruchsberichtigte ein Todesfallkapital aus.

Hinweise

- **Anspruchsberechtigte (Kaskade):**

- a) Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, die mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zum Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
- b) Kinder der versicherten Person;
- c) Eltern und Geschwister der versicherten Person.

Hinterlässt die versicherte Person Begünstigte nach Buchstaben a), haben Personen nach Buchstaben b) und c) keinen Anspruch auf das Todesfallkapital (Kaskade). Bei Personen nach Buchstaben a), die eine Witwen-/Witwerrente oder Lebenspartnerrente aus einer anderen Vorsorgeeinrichtung beziehen, entfällt das Anrecht. **Allfällige begünstigte Personen müssen der PK Uri vor Eintritt des Todesfalls schriftlich (Unterstützungsvertrag/Begünstigtenerklärung) mitgeteilt werden.**

- **Unterstützungsvertrag:**

Durch einen Unterstützungsvertrag kann die versicherte Person der PK Uri schriftlich mitteilen, dass das Todesfallkapital an eine Person in der Prioritätengruppe a) (Lebenspartner-/Lebenspartnerin) auszuzahlen ist. Ohne Unterstützungsvertrag besteht kein Anspruch auf ein Todesfallkapital. Mit der Einreichung eines Unterstützungsvertrags wird ebenfalls der Leistungsanspruch auf eine Partnerrente geregelt (siehe Merkblatt Partnerrente).

- **Begünstigtenerklärung:**

Durch eine Begünstigtenerklärung kann die versicherte Person der PK Uri schriftlich mitteilen, wie das Todesfallkapital innerhalb der Prioritätengruppe b) und c) (Kinder, Eltern und Geschwister) aufzuteilen ist. Ohne Anordnungen wird das Todesfallkapital innerhalb der jeweiligen Prioritätengruppe – der Kaskade folgend – gleichmäßig aufgeteilt. Das entsprechende Formular kann bei der PK Uri bestellt werden.

- **Höhe:**

Die Höhe des Todesfallkapitals entspricht 50% des im Todeszeitpunkt vorhandenen Altersguthaben.

Ablauf / Antrag

- Schriftliche Zustellung des unterzeichneten Unterstützungsvertrags (inkl. ID- oder Passkopien) oder der unterzeichneten Begünstigtenerklärung (inkl. ID- oder Passkopie) zu Lebzeiten und vor dem Altersrücktritt an die PK Uri.
- Kontaktaufnahme und schriftliche Anmeldung des Todesfallkapitals bei der PK Uri nach dem Tod der versicherten Person.
- Die Rechtmässigkeit der Leistungserbringung wird von Seiten der PK Uri geprüft.